

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0232/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	03.12.2015	Entscheidung
Rat der Stadt	15.12.2015	Entscheidung

47. FNP-Änd.; Bericht über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB; Abwägung und Beschluss über die Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 22.10.2015

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald nimmt die Hinweise des Landrates des Oberbergischen Kreises bezüglich des Immissions- und des Artenschutzes zur Kenntnis und beschließt den Anregungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilweise und denen aus bodenschutzrechtlicher Sicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes fand in der Zeit vom 07.10.2015 bis einschließlich 09.11.2015 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 18.09.2015 aufgefordert bis zum 23.10.2015 zu der Planung Stellung zu nehmen.

Lediglich der Landrat des Oberbergischen Kreises hat mit Schreiben vom 22.10.2015 eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben.

Der Oberbergische Kreis weist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hin, dass durch die Planung ein Immissionskonflikt zwischen den bestehenden Sportanlagen und dem geplanten Neubaugebiet entstehen wird. Dieser wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gelöst.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass noch keine Stellungnahme zur Artenschutzprüfung Stufe II abgegeben werden kann, da diese im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht regt der Oberbergische Kreis an, die Entwässerungsplanung des Wohngebietes mit seiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Im Regelfall werden (erst) parallel zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren die erforderlichen Erschließungsanlagen geplant und die im Plangebiet erforderlichen Flächen ggf. gesichert. Eine Abstimmung bzw. Genehmigung mit/ seitens der Unteren Wasserbehörde ist lediglich notwendig falls die Erschließungskonzeption bezüglich des Niederschlagswassers eine Versickerung, Verrieselung vor Ort / ortsnahe Einleitung in ein Gewässer vorsieht.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht hält der Oberbergische Kreis an seiner vorherigen Stellungnahme (gemeint ist die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 02.06.2015) fest. Hier sieht er die Fragen zum Rückbau der Sportanlagen, zu den vermutlich notwendigen Tiefbauarbeiten und der Herstellung des Untergrundes zur Ermöglichung einer Wohnnutzung als klärungsbedürftig an.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises hat jedoch im Nachhinein schriftlich erklärt, dass eine Klärung dieser Fragen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausreichend ist, sofern in der Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen wird. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die FNP-Änderung (vgl. E-Mail v. 13.11.2015). Der Sachverhalt wird in der Begründung unter Punkt 2.4 erörtert. Hier wird auch darauf hingewiesen, dass der Umgang mit den vorhandenen Böden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wird.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
III		BM

Anlagen: Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 22.10.2015
E-Mail-Schriftverkehr vom 12./13.11.2015